

Reglement über die Organisation des burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes

Der Grosse Burgerrat,

- gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998 [17. Dezember 2008]¹,
 - in Ausführung von Artikel 4 und 6 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)²,
- beschliesst:*

1. Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement regelt im Rahmen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes sowie der Satzungen der Burgergemeinde Bern die Organisation des burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes, namentlich:

- a) die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Organisation der burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (burgerliche KESB),
- b) die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der Kommission für die Aufsicht über den burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutz (KES-Aufsichtskommission),
- c) die Finanzen und die Aufsicht über die burgerliche KESB in finanziellen und personellen Belangen.

2. Burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 2 Zusammensetzung

Die burgerliche KESB besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer ersten Vizepräsidentin oder einem ersten Vizepräsidenten, einer zweiten Vizepräsidentin oder einem zweiten Vizepräsidenten und zwei bis sechs weiteren Mitgliedern sowie einem Behördensekretariat.

Art. 3 Anstellungsvoraussetzungen

¹ Mitglieder der burgerlichen KESB können Personen sein, die

- a) Angehörige der Burgergemeinden Aarberg, Bern, Biel, Bözingen, Burgdorf Thun oder der Gesellschaften und Zünfte sind und
- b) die fachlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 8 KESG erfüllen.

¹ BRS 11.11

² BSG 213.316

² Ausnahmsweise kann bei Vorliegen besonderer Umstände eine Person als Mitglied der burgerlichen KESB ernannt werden, welche die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllt.

Art. 4 Zuständigkeiten

¹ Die burgerliche KESB nimmt die ihr durch das ZGB, das Sterilisationsgesetz und das KESG zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.

² Sie unterbreitet der KES-Aufsichtskommission

- a) den Entwurf für den Voranschlag und für die Rechnung zuhanden des Grossen Burgerrates und
- b) ihren Geschäftsbericht zuhanden der Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zur Kenntnisnahme.

³ Sie bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechtes, der Satzungen und dieses Reglementes die Organisation des burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes, soweit nicht die KES-Aufsichtskommission dafür zuständig ist.

⁴ Sie stellt der KES-Aufsichtskommission zuhanden des Kleinen Burgerrates Antrag betreffend Schaffung der erforderlichen Stellen für das Behördensekretariat.

⁵ Sie ernennt die Behördenschreiberin oder den Behördenschreiber sowie die Mitarbeitenden des Behördensekretariates und kündigt diesen.

Art. 5 Präsidentin oder Präsident

¹ Die Präsidentin oder der Präsident nimmt die ihr oder ihm durch das KESG zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie oder er bestimmt die Zusammensetzung des Spruchkörpers im konkreten Fall.

² Sie oder er übt die Vorgesetztenfunktion gegenüber der Behördenschreiberin oder dem Behördenschreiber aus.

³ Sie oder er wird im Verhinderungsfall durch die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten oder, sofern auch diese Person verhindert ist, durch die zweite Vizepräsidentin oder den zweiten Vizepräsidenten vertreten.

Art. 6 Spruchkörper

¹ Die burgerliche KESB fällt ihre Entscheide in Angelegenheiten nach Artikel 4 Absatz 1 in einer Besetzung mit drei Mitgliedern.

² Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet sie auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Antrag eines Mitglieds in Fünferbesetzung.

³ Über Angelegenheiten nach Artikel 4 Absätze 2 bis 5 entscheidet sie im Plenum. Für das Verfahren gilt Artikel 13 sinngemäss.

Art. 7 Zusammenarbeit

Die burgerliche KESB arbeitet mit dem Burgerlichen Sozialzentrum der Burgergemeinde Bern, den Sozialdiensten der übrigen Burgergemeinden, der Almosnerin oder dem Almosner der Gesellschaften und Zünfte sowie mit weiteren Stellen zusammen, die Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes wahrnehmen.

Art. 8 Sitzungen

Die burgerliche KESB kann ihre Sitzungen auch ausserhalb von Bern durchführen.

Art. 9 Behördensekretariat

¹ Die burgerliche KESB verfügt über ein Behördensekretariat.

² Das Behördensekretariat unterstützt die burgerliche KESB in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Art. 10 Behördenschreiberin oder Behördenschreiber

¹ Die Behördenschreiberin oder der Behördenschreiber leitet das Behördensekretariat.

² Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der übrigen Mitarbeitenden des Behördensekretariats.

Art. 11 Personalrechtliche Bestimmungen

¹ Die Ernennung und Entlassung von Mitgliedern der burgerlichen KESB richten sich nach dem KESG.

² Im Übrigen gelten für die Mitglieder der burgerlichen KESB und die Mitarbeitenden des Behördensekretariats die personalrechtlichen Bestimmungen der Burgergemeinde Bern, soweit diese ihre Tätigkeit nicht im Rahmen eines Auftragsverhältnisses ausüben.

3. Kommission für die Aufsicht über den burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutz

Art. 12 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die KES-Aufsichtskommission besteht aus 5 bis höchstens 20 Mitgliedern, nämlich

- a) aus zwei durch den Grossen Burgerrat gewählten Personen und
- b) aus je einer Vertretung der Burgergemeinden Aarberg, Biel, Bözingen, Burgdorf und Thun sowie der Gesellschaften und Zünfte, soweit diesen gemäss Zusammenarbeitsvertrag (Art. 19) ein Sitz in der Kommission zusteht.

² Die Burgergemeinden Aarberg, Biel, Bözingen, Burgdorf und Thun sowie die Gesellschaften und Zünfte bestimmen und entsenden ihre Vertretung nach ihren eigenen Bestimmungen.

³ Der Grosse Burgerrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission im Rahmen allfälliger besonderer Vorgaben gemäss Zusammenarbeitsvertrag (Art. 19) mit den Burgergemeinden, Gesellschaften und Zünften selbst.

Art. 13 Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

¹ Die KES-Aufsichtskommission trifft sich zu Sitzungen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

³ Sie beschliesst mit der Mehrheit der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁴ Sie kann ihre Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Art. 14 Zuständigkeiten

¹ Die KES-Aufsichtskommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie stellt dem Kleinen Burgerrat zuhanden des Regierungsrates Antrag auf Ernennung und Entlassung der Präsidentin oder des Präsidenten, der ersten und zweiten Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten sowie der übrigen Mitglieder der burgerlichen KESB.
- b) Sie stellt dem Kleinen Burgerrat Antrag betreffend Schaffung der erforderlichen Stellen für das Behördensekretariat.
- c) Sie nimmt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten kantonaler Stellen die Aufsicht über die burgerliche KESB in finanziellen und personellen Belangen wahr.
- d) Sie verabschiedet den Entwurf für den Voranschlag für die burgerliche KESB zuhanden der Finanzkommission der Burgergemeinde Bern.
- e) Sie verabschiedet die Rechnung für die burgerliche KESB zuhanden der Finanzkommission der Burgergemeinde Bern.

Art. 15 Sekretariat

Die Burgerkanzlei der Burgergemeinde Bern besorgt das Sekretariat der KES-Aufsichtskommission.

4. Finanzen und Aufsicht

Art. 16 Finanzen

¹ Der Voranschlag und die Rechnung für die burgerliche KESB sind Teil des Voranschlags bzw. der Rechnung der Burgergemeinde Bern.

² Die Beteiligung der Burgergemeinden Aarberg, Biel, Bözingen, Burgdorf und Thun sowie der Gesellschaften und Zünfte an den Aufwendungen für die burgerliche KESB richten sich nach dem Zusammenarbeitsvertrag (Art. 19) mit diesen Körperschaften.

Art. 17 Berichterstattung

Der Geschäftsbericht der burgerlichen KESB zuhanden der Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wird integral oder auszugsweise im Verwaltungsbericht der Burgergemeinde Bern veröffentlicht.

Art. 18 Controllingkonzept

¹ Die KES-Aufsichtskommission legt die Grundsätze für die Aufsicht über die burgerliche KESB in finanziellen und personellen Belangen in einem Controllingkonzept fest.

² Das Controllingkonzept weist namentlich folgende Elemente auf:

- a) Leistungsvereinbarung
- b) Zielsetzungen
- c) Reporting
- d) Massnahmen

5. Schlussbestimmungen

Art. 19 Zusammenarbeitsvertrag

¹ Der Kleine Burgerrat regelt die Zusammenarbeit mit den Burgergemeinden Aarberg, Biel, Bözingen, Burgdorf und Thun sowie mit den Gesellschaften und Zünften im Rahmen dieses Reglements durch Vertrag.

² Er regelt darin namentlich

- a) die Zusammensetzung der KES-Aufsichtskommission,
- b) die Beteiligung an den Aufwendungen für die burgerliche KESB.

Art. 20 Änderung bisherigen Rechtes

Das Personalreglement der Burgergemeinde Bern vom 13. Dezember 1999³ wird wie folgt geändert:

³ BRS 23.11

Art. 1 Abs. 4 (neu)

⁴ Vorbehalten bleiben ebenso die besonderen Bestimmungen des Reglements über die Organisation des burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes vom 25. Juni 2012.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 25. Juni 2012 in Kraft.

Im Namen des Grossen Burgerrates

Der Burgemeindepräsident:

Der Burgergemeindeschreiber:

Rolf Dähler

Andreas Kohli